

stimmten Oberbegriffes für die Vorgänge im Zusammenhang mit den verschiedenen Vollzugsweisen und Formen der Übernahme kirchlicher Vollmacht, wenn er juristisch nicht präzise bestimmt ist“ (317). Da nun aber der Begriff ‚missio canonica‘ einen theologischen Ursprung und eine lange Rechtstradition hat, sollte er im Verfassungsrecht der Kirche verwandt werden. Dies wäre möglich, wenn man den Begriff ‚missio canonica‘ als einen *Oberbegriff* für alle möglichen (von der Kirche ausgehenden) Sendungen verstünde. Als *Unterbegriffe*, die unter den Oberbegriff ‚missio canonica‘ fallen, bieten sich an: „für die rechtliche Bestimmung der in der Weihe verliehenen Vollmacht ‚determinatio‘, für die Erweiterung von Weihenvollmacht ‚concessio‘, für die Verleihung eines Kirchenamtes ‚collatio‘, für die Übertragung von nicht mit einem Kirchenamt verbundener Leitungsvollmacht ‚delegatio‘, für andere, keine Leitungsvollmacht übertragenden Ermächtigungen im weiten Sinn der Delegation ‚commissio‘ sowie für die Beauftragungen zum Handeln der Kirche in bestimmten Bereichen ‚mandatum‘ und die jeweiligen verbalen Entsprechungen“ (317). Ob sich diese Begriffe einbürgern werden, muß die Zukunft zeigen. – Ein Literaturverzeichnis (319–335) und ein (lateinisches und deutsches) Sachregister (337–337) schließen dieses vorzügliche Buch ab. Ich habe sehr viel daraus lernen dürfen.

R. SEBOTT S. J.

STUDIES IN CANON LAW. Presented to P. J. M. Huizing. Hrsg. J. H. Provost und K. Walf (Annuua Nuntia Lovaniensia 32). Löwen: Peeters 1991. 234 S.

Der diesjährige Band der Löwener Universität ist eine Festgabe zu Ehren des bekannten niederländischen Kanonisten P. J. M. Huizing S. J., der am 22. Februar 1991 sein 80. Lebensjahr vollendete. Die Herausgeber betonen im Vorwort, daß Huizing sowohl durch seine alternativen Ideen wie auch durch wohlthuende Bescheidenheit, gepaart mit solider Arbeit im Hintergrund sich Achtung und Anerkennung der wissenschaftlichen Fachkollegen auf der ganzen Welt erworben habe. – An eine Bibliographie der Arbeiten Huizing's schließen sich die einzelnen Sachbeiträge an, die sich teils mit grundsätzlichen Fragen, wie der Bewertung des CIC/1983, der Zukunft des Kirchenrechts, dem Verhältnis von kirchlichem Recht und sakramentaler Grundstruktur der Kirche, teils mehr mit Einzelfragen, wie einigen Aspekten der Rechtsstellung der Bischofskonferenzen, der Ehevorbereitung gemäß can. 1063, der Befugnis zum Erlass von Vorschriften für die katholische Erziehung an kirchlichen Schulen und der Frage nach der Zukunft weiblicher Orden beschäftigt. Der erste Beitrag, der von H. Eijsink (1–20) stammt, analysiert einige exemplarische Änderungen am Entwurf zum neuen CIC durch Papst Johannes Paul II. und bringt einen kurzen Abriss der Entstehungsgeschichte des CIC/1983 bis zur Promulgation. Inhaltlich werden folgende Punkte behandelt: Adressaten kirchlicher Gesetze, Gewohnheitsrecht, Träger jurisdiktioneller Gewalt, Rechte und Pflichten von Klerikern. E. gelingt es, einen instruktiven Einblick in die Diskussion ausgewählter Probleme des kanonischen Rechts zu geben. J. A. Coriden (21–36) untersucht die Auswirkungen der Neubetonung der sakramentalen Grundstruktur der Kirche und ihrer Eigenart als *communio* im CIC/1983 und unterstreicht, daß die Ansätze in den Fundamentalrechten (vgl. die cann. 208–223) noch ausgebaut werden müßten, um das kirchliche Gemeinwohl durch Stärkung von Freiheits- und Teilhaberechten sowohl einzelner Gläubiger wie der Gemeinschaften von Gläubigen zu fördern. Der Beitrag von R. G. W. Huysmans untersucht das Verhältnis von teilkirchlichem und gesamtkirchlichem Recht im neuen CIC (37–56) anhand zweier neuer Elemente: der Sendung der Gläubigen und der Teilkirchen, die seiner Auffassung nach aber eher programmatischer Natur sind. Das Programm muß erst noch ausgeführt werden. Mit ausgewählten Aspekten der kirchenrechtlichen Rolle der Bischofskonferenzen beschäftigt sich T. J. Green (57–88), insbesondere der Abgrenzung der jeweiligen Kompetenzen im Spannungsfeld zwischen dem Hl. Stuhl und dem einzelnen Diözesanbischof. Angesprochen werden die Fragen der liturgischen Texte, der Normen für Katechumenat, Taufe und Eheschließung; auch Probleme der Sakramentenkatechese wie die Fragen nach dem angemessenen Alter für Firmung, Priesterweihe und Ehe und der rechten Art und Weise der Ehevorbereitung. Die Rolle der Bischofskonferenzen im neuen CIC dient somit hauptsächlich der Transformation des

gesamtkirchlichen Sakramentenrechts auf die jeweils unterschiedlichen pastoralen und kulturellen Situationen vor Ort. Ein weiterer Beitrag untersucht die Hintergründe der Krise weiblicher Ordensgemeinschaften in den USA. Er ist von der Dominikanerin *E. McDonough* aus der Sicht einer Betroffenen beschrieben (89–119). Die Frage der kirchenrechtlichen Kompetenz für den Erlass von Regeln für katholische Formation und Erziehung, insbesondere an katholischen Schulen, prüft *P. Stevens* auf dem Hintergrund eines aktuellen Kompetenzkonflikts zwischen nationaler Bischofskonferenz und Bischof Gijsen von Roermond in den Niederlanden (120–141). Der Artikel analysiert v. a. die cann. 804 § 1 und 806 § 1 und verdeutlicht die Entwicklung, die dazu führte, daß es derzeit in den Niederlanden nebeneinander zwei generelle Regelungen für katholische Erziehung gibt. Der Autor des folgenden Artikels, *R. Torfs*, unternimmt einen interessanten Vergleich: Anhand der konkreten Normen des kirchlichen Rechts wird die Rolle der Kleriker innerhalb der kirchlichen Struktur mit der Rolle eines Konzerns im Wirtschaftsleben verglichen (141–160). T. geht der Sonderrolle des Klerus und seiner besonderen Kompetenz in Fragen der Leitung, des Lehramts und der Sakramentenpastoral nach. Er findet wichtige Ähnlichkeiten, gesteht aber zu, daß kirchliche (nur kirchliche?) Autorität und Einfluß nicht nur auf amtlicher Kompetenz beruhen, sondern auch auf persönlicher Integrität und Überzeugungskraft. Die kirchenrechtliche Entwicklung der Ehe vom CIC/1917 bis hin zum CIC/1983 zeichnet *J. Bernhard* nach (161–172). Er problematisiert auf diesem Hintergrund und der gesamtgesellschaftlichen Veränderung der Institution Ehe die primär juristische, vom Konsensprinzip dominierte Sichtweise des Ehesakraments. In ähnliche Richtung gehen die Überlegungen von *J. H. Provost* zu einer Reform der Ehevorbereitung, die er mit *P. J. M. Huizing* als Folge eines „neuen Denkens“ über das Ehesakrament als notwendig ansieht. Nicht mehr nur das Fehlen von Eehindernissen, die Freiheit des Konsenses und die ausreichende Kenntnis der Glaubenswahrheiten seien entscheidend, sondern auch die pastorale Unterweisung und Hilfestellung für die Brautleute, um eine Ehe in christlichem Geist zu führen (173–192). P. betont, daß die Ehevorbereitung im Kontext der gesamten christlichen Erziehung und auch der Gemeindepastoral steht. Sie ist Ausdruck der gegenseitigen Unterstützung der Gläubigen und ihres spirituellen Austausches (vgl. 190f.). Einen interessanten Rückblick auf die im Konzil von Nizäa (325) geregelte kirchliche Eingliederung von wiederverheirateten Geschiedenen bringt der Beitrag von *G. Cereti* (193–207), der anschaulich die Kontroverse zwischen der rigoristischen Position Novatians und der Position des Konzils darlegt. Die Konsequenzen für eine Liberalisierung der heutigen Pastoral werden deutlich. Den Einfluß von Bildern und Symbolen auf die religiöse und kirchliche Sprache untersucht *W. W. Basset* (208–229), der feststellt, daß viele traditionelle kirchliche Bildworte von einer gesellschaftlich anderen, d. h. vergangenen, Situation geprägt sind. Sie können in einer veränderten Umwelt nur noch begrenzte Gültigkeit beanspruchen. Im Schlußbeitrag (230–241) stellt *K. Walf* die Frage nach der Zukunft des kanonischen Rechts. Wird es zum Instrument eines neuen römischen Zentralismus oder wird es den zentralen Ideen des Zweiten Vatikanischen Konzils zum Durchbruch verhelfen? Der Beitrag von W. stimmt eher pessimistisch. – Insgesamt ist die vorliegende Festschrift von hohem informativem Wert und gibt vielfältige Anstöße, die weitergedacht werden sollten.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Bd. 25. Hrsg. *Heiner Maré* und *Johannes Stütting*. Münster: Aschendorff 1991. 179 S.

Der Jubiläumsband der Essener Gespräche besticht einmal mehr durch das solide Niveau der Referate, durch die Aktualität der angesprochenen Themen und die Lebendigkeit der Diskussionen. Das Eingangsreferat hielt Staatsminister a. D. *Hans Maier* („Dienste der Kirche am Staat. Entwurf einer Typologie“, 5–21, Leitsätze des Referates: 22–24), der in einer brillanten historischen Gesamtschau den Bogen von der Staatsperspektive der Alten Kirche über Völkerwanderung, Mittelalter, Reformation und Neuzeit bis hin zur Gegenwart schlug und so vor dem geistigen Auge der Zuhörer einen „farbenprächtigen Teppich“ der historisch gewachsenen Dienste der Kirche am